

Wiss. Assistent Dr. Georg Bitter  
Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Bonn  
Adenauerallee 24-42 (Westturm), 53113 Bonn  
Tel.: 0228/739127 • Fax: 0228/739111  
Homepage: [www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)  
Email: [info@georg-bitter.de](mailto:info@georg-bitter.de)

**WM-Tagung zum Insolvenzrecht  
Vortrag am 3. Juni 2003**

**„Gesellschafterhaftung in der Insolvenz“**

**Sammlung von Leitsätzen, Orientierungssätzen und Urteilsauszügen**

(soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich um Leitsätze)

**Teil I – Durchgriffshaftung wegen Existenzvernichtung der GmbH**

Hinweis: Eine umfangreiche Sammlung von Leitsätzen und Urteilsauszügen zu sämtlichen Fällen der Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung bei der GmbH ist kostenlos über meine Homepage ([www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)) unter dem Stichwort „Vorträge“ erhältlich (Vortrag vom 5. März 2002; Aktualisierung erfolgt im Herbst 2003).

(1) BGH, 29.3.1993 – II ZR 265/91, BGHZ 122, 123 = NJW 1993, 1200 = WM 1993, 687 = WuB II C. § 13 GmbHG 1.93 *Schneider* (TBB)

1. Der eine GmbH beherrschende Unternehmensgesellschafter haftet entsprechend den §§ 302, 303 AktG, wenn er die Konzernleitungsmacht in einer Weise ausübt, die keine angemessene Rücksicht auf die eigenen Belange der abhängigen Gesellschaft nimmt, ohne daß sich der ihr insgesamt zugefügte Nachteil durch Einzelausgleichsmaßnahmen kompensieren ließe (Klarstellung zu BGH, Urt. v. 23.9.1991 – II ZR 135/90, BGHZ 115, 187).

2. Die dauernde und umfassende Ausübung der Leitungsmacht durch das herrschende Unternehmen begründet nicht die Vermutung, daß keine angemessene Rücksicht auf die Belange der abhängigen Gesellschaft genommen worden ist. Der Kläger hat vielmehr Umstände darzulegen und zu beweisen, die eine solche Annahme nahelegen. Dabei können ihm entsprechend den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen Erleichterungen hinsichtlich seiner Substantiierungslast eingeräumt werden, soweit das herrschende Unternehmen im Gegensatz zum Kläger die maßgebenden Tatsachen kennt und ihm die Darlegung des Sachverhalts zumutbar ist.

(2) BGH, 13.12.1993 – II ZR 89/93, NJW 1994, 446 = WM 1994, 203 = WuB II C. § 13 GmbHG 2.94 *Burgard* (EDV)

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

[Entscheidend ist auf der Grundlage der vom Senat im Urteil vom 29. März 1993 (s.o.) aufgestellten Grundsätze], „ob der Beklagte die von ihm beherrschte GmbH mit ihrem beschränkten Haftungsvermögen etwa für ein Projekt mißbraucht hat, das von vornherein mit Risiken in einer Größenordnung behaftet war, die seine Durchführung als Spekulation auf Kosten der Gläubiger erscheinen ließ (vgl. auch OLG Hamburg, BB 1973, 1231, 1232).“

(3) BGH, 19.9.1994 – II ZR 237/93, NJW 1994, 1690 = WM 1994, 2016 (Architekten-GmbH)

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Die GmbH war damit von vornherein dazu bestimmt, eine begrenzte Einzelfunktion innerhalb des wirtschaftlichen Gesamtunternehmens der Beklagten zu erfüllen. Eine solche begrenzte Funktionszuweisung begründet indessen noch keine konzernrechtliche Haftung, solange eine solche Gesellschaft unter Wahrung ihres Eigeninteresses geleitet wird (Krieger, in: Hommelhoff/Stimpel/Ulmer, Der qualifizierte faktische GmbH-Konzern, 1992, S. 41, 48 f.). Dies bedeutet in einem Fall, in dem, wie hier, keine Minderheitsgesellschafter vorhanden sind, daß die Gesellschaft so geführt werden muß, daß sie, wenn nicht unvorhergesehene Entwicklungen eintreten, ihren Verbindlichkeiten nachkommen kann (BGHZ 122, 123, 130).“

(4) BGH, 31.1.2000 – II ZR 189/99, NJW 2000, 1571 = WM 2000, 575

Der geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH haftet dieser grundsätzlich nicht für die von ihm durch eine Pflichtverletzung gegenüber Dritten verursachte Belastung des Gesellschaftsvermögens mit einer Schadensersatzverpflichtung. Das gilt auch dann, wenn es dadurch zu einer Beeinträchtigung des Stammkapitals oder zur Insolvenz der GmbH kommt.

Auszug aus den Entscheidungsgründen:

„Der Senat hat allerdings bisher offengelassen, ob eine Haftung auch des Alleingeschafters gegenüber der GmbH dann in Betracht kommt, wenn es sich um eine die Existenz der GmbH gefährdende Maßnahme handelt (BGHZ 122, 333, 336). Diese Frage bedarf auch im vorliegenden Fall keiner abschließenden Entscheidung. Denn zum einen hat die Klägerin nach den insoweit von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht dargetan, daß durch die (fehlerhafte) Beratungstätigkeit des Beklagten im Jahre 1993 die Existenz der GmbH schon damals erkennbar gefährdet worden sei. Zum anderen kommt als existenzgefährdende Maßnahme in dem hier maßgebenden Sinn nicht schon die durch eine Pflichtverletzung gegenüber Dritten bedingte Belastung des Gesellschaftsvermögens mit Schadensersatzverbindlichkeiten in Betracht, selbst wenn dies zum Konkurs der GmbH führt und sich damit für den Dritten das Risiko der beschränk-

ten Haftungsmasse seiner Schuldnerin verwirklicht, soweit die Voraussetzungen einer deliktischen Außenhaftung der für die Gesellschaft tätig gewordenen Person (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz, § 826 BGB) nicht vorliegen. Vielmehr hat der Senat (a.a.O.) eine Haftung wegen existenzgefährdender Maßnahmen in Zusammenhang mit gezielten Eingriffen in das Gesellschaftsvermögen in Betracht gezogen. Gemeint sind damit in erster Linie Maßnahmen, durch die der Gesellschaft zum Nachteil ihrer Gläubiger unter Mißachtung der Regeln einer geordneten Liquidation die für ihr Überleben wesentlichen Vermögenswerte entzogen werden, oder auch Geschäfte mit spekulativem Charakter, deren Risiken außer Verhältnis zu den Vermögensverhältnissen der Gesellschaft stehen und deshalb im Verwirklichungsfall die Gläubiger treffen müssen (vgl. Senat a.a.O.).“

(5) BGH, 17.9.2001 – II ZR 178/99, BGHZ 149, 10 = NJW 2001, 3622 = WM 2001, 2062 = WuB II C § 13 GmbHG 1.02 *Burgard* (Bremer Vulkan)

1. Der Schutz einer abhängigen GmbH gegen Eingriffe ihres Alleingeschafters folgt nicht dem Haftungssystem des Konzernrechts des Aktienrechts (§§ 291 ff., 311 ff. AktG), sondern ist auf die Erhaltung ihres Stammkapitals und die Gewährleistung ihres Bestandsschutzes beschränkt, der eine angemessene Rücksichtnahme auf die Eigenbelange der GmbH erfordert. An einer solchen Rücksichtnahme fehlt es, wenn die GmbH infolge der Eingriffe ihres Alleingeschafters ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann.

2. Veranlasst der Alleingeschafter die von ihm abhängige GmbH, ihre liquiden Mittel in einen von ihm beherrschten konzernierten Liquiditätsverbund einzubringen, trifft ihn die Pflicht, bei Dispositionen über ihr Vermögen auf ihr Eigeninteresse an der Aufrechterhaltung ihrer Fähigkeit, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, angemessene Rücksicht zu nehmen und Ihre Existenz nicht zu gefährden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich eines Treubruchs im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB schuldig machen.

(6) BGH, 25.2.2002 – II ZR 196/00, BGHZ 150, 61 = NJW 2002, 1803 = WM 2002, 960 = WuB II C. § 13 GmbHG 2.02 *Bitter*

1. Die Ausfallhaftung des GmbHG § 31 Abs. 3 erfaßt nicht den gesamten durch Eigenkapital nicht gedeckten Fehlbetrag, sondern ist auf den Betrag der Stammkapitalziffer beschränkt.

2. Die Ausfallhaftung aus dem Gesichtspunkt des existenzvernichtenden Eingriffs (BGH, Urt. vom 17. September 2001, II ZR 178/99, BGHZ 149, 10) trifft auch diejenigen Mitgeschafter, die, ohne selber etwas empfangen zu haben, durch ihr Einverständnis mit dem Vermögensabzug an der Existenzvernichtung der Gesellschaft mitgewirkt haben.

3. Für die Haftung einer Person, die sich wie ein faktischer Geschäftsführer verhält, nach GmbHG § 43 Abs. 2 genügt es nicht, daß sie auf die satzungsmäßigen Geschäftsführer gesellschaftsintern einwirkt. Erforderlich ist auch ein nach außen hervortretendes, üblicherweise der Geschäftsführung zuzurechnendes Handeln (im Anschluß an BGH, Urt. vom 21. März 1988, II ZR 194/87, BGHZ 104, 44, 48).

(7) BGH, 24.6.2002 - II ZR 300/00, BGHZ 151, 181 = NJW 2002, 3024 = WM 2002, 1804 = WuB II C. § 13 GmbHG 1.03 *Burgard* (KBV)

1. Die Respektierung der Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger während der Lebensdauer der GmbH ist unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Haftungsprivilegs des § 13 Abs. 2 GmbHG. Zugriffe der Gesellschafter auf das Gesellschaftsvermögen, welche die aufgrund dieser Zweckbindung gebotene angemessene Rücksichtnahme auf die Erhaltung der Fähigkeit der Gesellschaft zur Bedienung ihrer Verbindlichkeiten in einem ins Gewicht fallenden Maße vermissen lassen, stellen deshalb einen Mißbrauch der Rechtsform der GmbH dar, der zum Verlust des Haftungsprivilegs führt, soweit nicht der der GmbH durch den Eingriff insgesamt zugefügte Nachteil bereits nach §§ 30, 31 GmbHG ausgeglichen werden kann.

2. Bei Vorliegen der unter 1. genannten Voraussetzungen sind die Gesellschaftsgläubiger deshalb außerhalb des Insolvenzverfahrens grundsätzlich berechtigt, ihre Forderungen unmittelbar gegen die an den Eingriffen in das Gesellschaftsvermögen mitwirkenden Gesellschafter geltend zu machen, soweit sie von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können (Ergänzung zu BGHZ 149, 10 - Bremer Vulkan - sowie BGH, Urt. v. 25. Februar 2002 - II ZR 196 ZR 196/00, BGHZ 150, 61).

(8) OLG Thüringen, 28.11.2001 – 4 U 234/01, GmbHR 2002, 112 = ZIP 2002, 631

1. ... (betr. Insolvenzverschleppung)

2. ... (betr. Vermögensvermischung)

3. Von einem Direktanspruch der Gläubiger gegen den Allein-Gesellschafter als herrschendes Unternehmen im Rahmen eines qualifiziert faktischen Konzerns ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, weil in diesem Fall eingriffsbedingte Verluste der abhängigen GmbH nicht im Interesse der Gläubiger in einem geordneten Verfahren durch den Insolvenzverwalter gegenüber dem herrschenden Unternehmen geltend gemacht werden können (Anschluss an BGH v. 17.9.2001 – II ZR 189/99 – Bremer Vulkan).

(9) Literatur (Auswahl)

*Altmeyen*, Grundlegend Neues zum „qualifiziert faktischen“ Konzern und zum Gläubigerschutz in der Einmann-GmbH, ZIP 2001, 1837 (für Binnenhaftung)

*Altmeyen*, Gesellschafterhaftung und „Konzernhaftung“ bei der GmbH, NJW 2002, 321 (für Binnenhaftung)

*Bitter*, Der Anfang vom Ende des „qualifiziert faktischen GmbH-Konzerns“, WM 2001, 2133 (für Durchgriffshaftung mit Gläubigerdifferenzierung)

*Bruns*, Existenz- und Gläubigerschutz in der GmbH – das Vulkan-Konzept, WM 2003, 815 (auf der Basis der in KBV anerkannten Durchgriffshaftung)

*Freitag*, §§ 30, 31 GmbHG, „Bremer Vulkan-Urteil“ und „Limitation Language“ – (Ab-)Wege in der GmbH-Konzernfinanzierung?, WM 2003, 805

- Koppensteiner*, „Existenzvernichtung“ der GmbH durch ihren einzigen Gesellschafter, in: FS Hon-sell, S. 607 (für Durchgriffshaftung mit Gläubigerdifferenzierung)
- Mülbert*, Abschied von der „TBB“-Haftungsregel für den qualifiziert faktischen GmbH-Konzern, DStR 2001, 1937 (für Binnenhaftung)
- Röhricht*, Die GmbH im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlicher Dispositionsfreiheit ihrer Gesellschafter und Gläubigerschutz, in: Festschrift aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens von Bundesgerichtshof, Bundesanwaltschaft und Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, 2000, S. 83 (offen, ob Binnen- oder Durchgriffshaftung)
- Karsten Schmidt*, Gesellschafterhaftung und „Konzernhaftung“ bei der GmbH – Bemerkungen zum „Bremer Vulkan“-Urteil des BGH vom 17.9.2001, NJW 2001, 3577 (für Binnenhaftung)
- Ulmer*, Von „TBB“ zu „Bremer Vulkan“ – Revolution oder Evolution?, Zum Bestandsschutz der abhängigen GmbH gegen existenzgefährdende Eingriffe ihres Alleingeschafters, ZIP 2001, 2021 (für Binnenhaftung)
- Ulmer*, Anmerkung zu BGH, 24.6.2002 - II ZR 300/00, BGHZ 151, 181 (KBV), JZ 2002, 1049
- Vetter*, Rechtsfolgen existenzvernichtender Eingriffe, ZIP 2003, 601 (auf der Basis der in KBV anerkannten Durchgriffshaftung)

## **Teil II – Abwicklung der persönlichen Gesellschafterhaftung (§ 93 InsO)**

### **1. Anwendbarkeit des § 93 InsO**

#### **a) Anwendung auf die Durchgriffshaftung / Außenhaftung bei der Vorgesellschaft**

(1) LG Hildesheim, 16.1.2001 – 10 O 135/00, ZInsO 2001, 474

Eine Durchgriffshaftung wegen Vermögensvermischung gegenüber dem GmbH-Gesellschafter wird im Insolvenzverfahren der GmbH analog § 93 InsO vom Insolvenzverwalter geltend gemacht. (Leitsatz des Verfassers)

(2) OLG Dresden, 26.2.2001 – 2 U 2766/00, NZG 2001, 664 und 947 = ZInsO 2001, 801

1. + 2. ...

3. Ein Gesamtvollstreckungsverwalter ist nicht berechtigt, in entsprechender Anwendung von InsO § 93, HGB § 171 Abs. 2 einen Außenhaftungsanspruch gegen den Gründer einer nicht zur Eintragung gelangten Vor-Genossenschaft zu verfolgen.

## **b) Anwendbarkeit auf parallele Anspruchsgrundlagen**

(1) LG Bayreuth, 30.5.2000 – 33 O 244/00, ZIP 2001, 1782 = ZInsO 2002, 40

### Orientierungssatz:

Vom persönlichen Anwendungsbereich des § 93 InsO nicht erfaßt sind solche Gläubiger eines Gesellschafters, die nicht zugleich Gesellschaftsgläubiger sind. Hierbei ist nicht auf die Person des Gläubigers abzustellen, sondern auf die zugrunde liegende Forderung. In diesem Sinne handelt es sich bei der Forderung aus einer von dem Gesellschafter zusätzlich eingegangenen Bürgschaft nicht gleichzeitig um eine Forderung gegen die Gesellschaft.

(2) BFH, 2.11.2001 – VII B 155/01, BFHE 197, 1 = WM 2002, 1361 = WuB VI C § 93 InsO 1.02  
*Bitter*

Die Geschäftsführerhaftung wird von der Sperrwirkung des § 93 InsO nicht erfaßt und kann auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem FA mit Haftungsbescheid geltend gemacht werden.

### Orientierungssatz

1. Die Sperrwirkung des § 93 InsO ist nur auf die Haftung als Gesellschafter gemäß § 128 HGB beschränkt (vgl. Literatur). Individualansprüche, die eine persönliche Mithaftung des Gesellschafters für Gesellschafterschulden begründen, unterliegen nicht der Sperrwirkung des § 93 InsO.
2. Der abgabenrechtliche Haftungstatbestand des § 69 AO in Verbindung mit § 34 AO begründet, im Gegensatz zur gesellschaftsrechtlichen Haftung nach § 128 HGB, eine Sonderverbindlichkeit gegenüber dem Fiskus, die den Individualansprüchen aus rechtsgeschäftlicher Haftung, Vertrauenshaftung und insbesondere unerlaubter Handlung vergleichbar ist. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Geschäftsführereigenschaft mitunter mit der Gesellschafterstellung zusammenfällt.
3. Die Regelung des § 171 Abs. 2 HGB räumt dem Insolvenzverwalter nur das Recht zur Geltendmachung der gesellschaftsrechtlichen Forderung gegenüber dem Kommanditisten ein, demgegenüber werden etwaige außergesellschaftsrechtliche Ansprüche von der Sperrwirkung der Norm nicht erfaßt (vgl. BGH-Urteil vom 9.12.1971 II ZR 33/68).
4. Mit der Regelung des § 93 InsO soll die Insolvenzmasse gestärkt werden und der Möglichkeit der Verschaffung von Sondervorteilen durch einzelne Gläubiger infolge eines schnelleren Zugriffs auf den persönlich haftenden Gesellschafter entgegen getreten werden. Darüber hinaus soll durch den Rückgriff auf einen vermögenden persönlich haftenden Gesellschafter im Insolvenzverfahren ein Beitrag zur Überwindung der Massearmut geleistet werden.

(3) BGH, 4.7.2002 – IX ZR 265/01, BGHZ 151, 245 = NJW 2002, 2718 = WM 2002, 1770 = WuB VI C § 93 InsO 1.02 *Bitter*

1. Die Ermächtigung des Insolvenzverwalters nach § 93 InsO bezieht sich nur auf Ansprüche aus der gesetzlichen akzessorischen Gesellschafterhaftung.
2. § 93 InsO hindert die Finanzverwaltung nicht, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer in § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO aufgeführten Gesellschaft einen Anspruch aus §§ 69, 34 AO gegen den persönlich haftenden Gesellschafter der Schuldnerin geltend zu machen.

## 2. Sperr- und Ermächtigungswirkung

### a) Unterbrechung laufender Prozesse

(1) BGH, 14.11.2002 – IX ZR 236/99, WM 2003, 159-160 = NJW 2003, 590 = WuB VI C § 93 InsO 1.03 *Pape*

Der Rechtsstreit gegen die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Gegenstand hat, ist unterbrochen, wenn über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

#### Orientierungssatz

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein anhängiger Rechtsstreit gegen ihre Gesellschafter, der deren persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Gegenstand hat, entsprechend § 17 Abs. 1 S. 1 AnfG unterbrochen (Bestätigung OLG Stuttgart, 14. Mai 2002, 1 U 1/02, NZI 2002, 495). Diese Wirkung ist mit Beschluß festzustellen. § 240 ZPO ist weder unmittelbar noch mittelbar anwendbar.

(2) OLG Stuttgart, 14.3.2002 – 1 U 1/02, NZI 2002, 495 = DB 2002, 1929 = BB 2002, 2086

1. Der Gläubiger einer Forderung gegen eine BGB-Gesellschaft, der einen Titel gegen einen Gesellschafter erwirkt hat, ist nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr befugt, die Zwangsvollstreckung gegen den Gesellschafter zu betreiben. Diese Befugnis steht nach § 93 InsO ausschließlich dem Insolvenzverwalter zu.
2. Auch die Befugnis zur Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz geht auf den Insolvenzverwalter über.
3. Ein anhängiger Prozess zwischen dem Gläubiger und dem Anfechtungsschuldner wird in entsprechender Anwendung von § 17 AnfG bis zur Aufnahme durch den Insolvenzverwalter unterbrochen.

## **b) Befugnis zur Vollstreckung aus vorhandenen Titeln**

(1) OLG Dresden, 5.10.2000 – 13 W 1206/00, ZInsO 2000, 607 = DZWIR 2001, 126

### Orientierungssatz

Bei Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits bestehende Titel der Gläubiger gegen persönlich haftende Gesellschafter in entsprechender Anwendung des § 727 ZPO i.V.m. § 93 InsO auf den Insolvenzverwalter umzuschreiben.

### Aus den Entscheidungsgründen:

„Die Kläger sind nicht berechtigt, für die Dauer des Insolvenzverfahrens die Zwangsvollstreckung aus den bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangten Titeln zu betreiben (vgl. Wimmer/App, InsO, 2. Aufl., § 93 Rdn. 5 i.V.m. § 92 Rdn. 10). Diese Befugnis steht nach § 93 InsO für die Dauer des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzverwalter zu. Ziel dieser Regelung ist es, eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger auch dann zu verwirklichen, wenn bei Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit wegen der Existenz persönlich haftender Gesellschafter weitere gegen diese gerichtete eigenständige Ansprüche in das Privatvermögen bestehen (vgl. Kübler/Prütting/Lüke, InsO, § 93 Rdn. 3). Schnelle Zugriffe einzelner Gläubiger der Gesellschaft auf das Privatvermögen der Gesellschafter sollen im Interesse aller Gläubiger verhindert werden. Der Zweck dieser Vorschrift wird nur erreicht, wenn der Insolvenzverwalter die Zwangsvollstreckung auch aus bereits bestehenden Titeln der Gläubiger gegen die Gesellschafter betreiben kann. Da § 93 InsO dem Insolvenzverwalter die Befugnis gibt, Forderungen der Gläubiger geltend zu machen, ohne dass in dieser Vorschrift eine Unterscheidung zwischen titulierten und nicht titulierten Forderungen erfolgt, muss § 727 ZPO entsprechend anwendbar sein (im Ergebnis ebenso Wimmer/App, a.a.O., § 93 Rdn. 5 i.V.m. § 92 Rdn. 10).“

(2) OLG Jena, 17.12.2001 – 6 W 695/01, ZInsO 2002, 134 = NZI 2002, 156 = NJW-RR 2002, 626 = NZG 2002, 172

1. ...

2. § 93 InsO gilt auch für die BGB-Gesellschaft mit der Folge, dass allein der Insolvenzverwalter der Gesellschaft gegen die persönlich haftenden Gesellschafter titulierte Gesellschaftsverbindlichkeiten betreiben und der Zwangsvollstreckung eines Vollstreckungsgläubigers entgegentreten kann.

### Aus den Entscheidungsgründen:

„Aus § 93 InsO ergibt sich nicht ausdrücklich, was mit bereits anhängigen Prozessen und vorhandenen Titeln der Vollstreckungsgläubiger gegen die persönlich haftenden Gesellschafter bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschieht, wenn auch die Vorschrift nicht zwischen titulierten und nicht titulierten Forderungen unterscheidet. Ziel der Regelung ist es, eine gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger auch dann zu verwirklichen, wenn bei Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit wegen der Existenz persönlich haftender Gesellschafter weitere gegen diese gerichtete

eigenständige Ansprüche in das Privatvermögen bestehen. Schnelle Zugriffe einzelner Gläubiger der Gesellschaft auf das Privatvermögen der Gesellschafter sollen im Interesse aller Gläubiger verhindert werden. Der Zweck dieser Vorschrift wird nur erreicht, wenn allein der Insolvenzverwalter, nicht aber die einzelnen Vollstreckungsgläubiger, die Zwangsvollstreckung auch aus bereits bestehenden Titeln gegen die Gesellschafter betreiben kann. Daraus hat die Rechtsprechung gefolgert, dass der Insolvenzverwalter bestehende Titel der Gläubiger gegen persönlich haftende Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 727 ZPO i.V.m. § 93 InsO auf sich umschreiben lassen kann (vgl. OLG Dresden, OLG-NL 2001, 166)“

(3) OLG Stuttgart, 14.3.2002 – 1 U 1/02, NZI 2002, 495 = DB 2002, 1929 = BB 2002, 2086

→ Leitsätze oben unter 2. a)

(4) LG Gera, 17.12.2001 – 5 T 564/01, ZVI 2002, 24

### Orientierungssatz

1. ...

2. Ist über das Vermögen einer BGB-Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist nur der Insolvenzverwalter zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gesellschafter berechtigt. Dies gilt auch für die Vollstreckung aus Titeln, die bereits vor der Verfahrenseröffnung erwirkt wurden.

### **c) Umschreibung vorhandener Titel analog § 727 ZPO**

(1) OLG Dresden, 5.10.2000 – 13 W 1206/00, ZInsO 2000, 607 = DZWIR 2001, 126

→ Orientierungssatz und Auszug aus den Entscheidungsgründen oben unter 2. b)

(2) OLG Jena, 17.12.2001 – 6 W 695/01, ZInsO 2002, 134 = NZI 2002, 156 = NJW-RR 2002, 626 = NZG 2002, 172

→ Leitsatz und Auszug aus den Entscheidungsgründen oben unter 2. b)

### **d) Übergang der Befugnis zur Anfechtung nach dem AnfG**

(2) OLG Stuttgart, 14.3.2002 – 1 U 1/02, NZI 2002, 495 = DB 2002, 1929 = BB 2002, 2086

→ Leitsätze oben unter 2. a)

### **e) Arrestverfahren des Gläubigers wird nicht gesperrt**

→ so *Bork*, ZInsO 2001, 835

### 3. Literatúrauswahl zu § 93 InsO

- Bitter*, Richterliche Korrektur der Funktionsuntauglichkeit des § 93 InsO?, ZInsO 2002, 557
- Bork*, Die analoge Anwendung des § 93 InsO auf Parallelsicherheiten, NZI 2002, 362
- Brinkmann*, Funktion und Anwendungsbereich der § 93 InsO - Die einheitliche Einziehung als Instrument zur Verbesserung der Sanierungsaussichten in der Unternehmensinsolvenz, ZGR 2003
- Fuchs*, Die persönliche Haftung des Gesellschafters gemäß § 93 InsO, ZIP 2000, 1089
- Kessler*, Persönliche Sicherheiten und § 93 InsO, ZInsO 2002, 549
- Kessler*, Die verfahrensunterbrechende Wirkung des § 93 InsO – Anm. zu BGH, Beschl. v. 14.11.2002 – IX ZR 236/99, ZInsO 2003, 28, ZInsO 2003, 67
- Kessler*, Die Durchsetzung persönlicher Gesellschafterhaftung nach § 93 InsO – Zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 4.7.2002 – IX ZR 265/01, ZIP 2002, 1492, ZIP 2002, 1974
- Krüger*, Die Vergleichsbefugnis des Insolvenzverwalters bei Ansprüchen nach §§ 92, 93 InsO, NZI 2002, 367
- Karsten Schmidt/Bitter*, Doppelberücksichtigung, Ausfallprinzip und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz, ZIP 2000, 1077
- Karsten Schmidt*, Insolvenz und Insolvenzabwicklung bei der typischen GmbH & Co. KG – Thesen und Fragen zur Verzahnung von Insolvenzverwaltung und -abwicklung bei der GmbH & Co. KG, GmbHR 2002, 1209
- Oepen*, Die Zuständigkeiten des Insolvenzverwalters für Gesamtschadensersatzansprüche und Gesellschafterhaftung – Aktuelles zu §§ 92, 93 InsO, ZInsO 2002, 162
- Wessel*, Die Inanspruchnahme des persönlich haftenden Gesellschafters in der Insolvenz der Gesellschaft nach § 93 InsO. Einige praktische Einzelfallprobleme, DZWIR 2002, 53